

68

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 916/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

Karl Martin J [REDACTED], Am O [REDACTED], M [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Anneliese J [REDACTED] geb. B [REDACTED], K [REDACTED] strasse [REDACTED], M [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], F [REDACTED] str. [REDACTED] Ko [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Landesversicherungsanstalt R [REDACTED]-P [REDACTED], F [REDACTED] fstr. [REDACTED],
S [REDACTED], Vers.Nr.: 16 [REDACTED] B [REDACTED] und 16 [REDACTED] J [REDACTED]

68

Der IVb-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Seidl, Dr. Chr. Krohn und Nonnenkamp

am 29. September 1982
beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des 11. Zivilsenats - 3. Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. November 1980 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der weiteren Beschwerde, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 1.801,56 DM

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1928 geborene Ehemann (Antragsteller) und die im Jahre 1929 geborene Ehefrau (Antragsgegnerin) haben am 5. Februar 1953 die Ehe geschlossen. Der Scheidungsantrag des Ehemannes ist am 6. Februar 1979 der Ehefrau zugestellt worden.

Beide Parteien haben in der Ehezeit (1. Februar 1953 bis 31. Januar 1979, § 1587 Abs. 2 BGB) Rentenanwartschaften

- 3 -

in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, und zwar der Ehemann in Höhe von monatlich 827,60 DM und die Ehefrau in Höhe von monatlich 8,10 DM. Außerdem besteht für den Ehemann eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bei der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt. Nach der Auskunft, die die Zusatzversorgungskasse dem Amtsgericht - Familiengericht - Mainz am 10. September 1979 erteilt hat, beträgt die auf die Ehezeit entfallende Anwartschaft auf Versorgungsrente 300,26 DM, die Anwartschaft auf den nicht dynamischen Mindestbetrag der Rente 123,70 DM und die Anwartschaft auf Versicherungsrente unter Berücksichtigung der eingetretenen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 BetrAVG 173,99 DM (jeweils monatlich, bezogen auf das Ende der Ehezeit). Angaben über eine Anwartschaft auf eine Besitzstandsrente sind nicht erfolgt.

Das Amtsgericht hat nach Abtrennung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich durch - rechtskräftiges - Urteil die Ehe geschieden und sodann den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es zum Ausgleich der Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten des Versicherungskontos des Ehemannes bei der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz (LVA, weitere Beteiligte) Rentenanswartschaften von monatlich 409,75 DM (Hälfte des Wertunterschiedes zwischen 827,60 DM und 8,10 DM) auf das ebenfalls bei dieser LVA geführte Versicherungskonto der Ehefrau übertragen hat. Zum Ausgleich des Wertes der Zusatzversorgung hat das Amtsgericht daneben den Ehemann verpflichtet, zur Begründung einer Anwartschaft von monatlich 150,12 DM (angenommene Hälfte des Wertes der ehezeitlich erworbenen



Versorgungsrente) bei der LVA zugunsten der Ehefrau auf deren Konto DM 26.926,18 einzuzahlen.

Die Beschwerde des Ehemannes - die sich gegen die Durchführung eines Versorgungsausgleichs bezüglich seiner Zusatzversorgung richtete - ist erfolglos geblieben, doch hat das Oberlandesgericht den einzuzahlenden Betrag wegen eines Rechenfehlers geringfügig erhöht. Mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde verfolgt der Ehemann sein Begehren weiter, den Ausgleich der Anwartschaften aus der Zusatzversorgung dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorzubehalten; außerdem hält er die Ausgleichsform gem. § 1587 b Abs. 3 BGB für verfassungsrechtlich bedenklich.

II.

1. Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gesetzliche Regelung des Wertausgleichs durch Beitragszahlung nach § 1587 b Abs. 3 BGB teilt der Senat nicht. Er hält diese auch für den Ausgleich von Anwartschaften auf die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für verfassungsgemäß (BGHZ 81, 152).

2. Die weitere Beschwerde hat jedoch aus anderen Gründen Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht. Wie der Senat durch Beschluß vom 26. Mai 1982 (IVb ZB 718/81 - FamRZ 1982, 899 = NJW 1982, 1989; zur Veröffentlichung

in BGHZ bestimmt) zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes entschieden hat, ist - nach Erfüllung der satzungsmäßigen Wartezeit - nur die Anwartschaft des bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versicherten, noch im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten auf die (statische) Versicherungsrente, nicht hingegen die Anwartschaft auf die (dynamische) Versorgungsrente unverfallbar im Sinne von § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB. Demgemäß ist nur die ehezeitlich erworbene Anwartschaft auf die statische Versicherungsrente, allerdings mit dem jeweils im Einzelfall erworbenen höchsten Wert (nach der Satzung der VBL: gemäß §§ 44, 44 a oder 92), in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen und nach Dynamisierung mit Hilfe der Barwertverordnung durch Beitragsentrichtung gemäß § 1587 b Abs. 3 BGB auszugleichen. Dies gilt in gleicher Weise für Zusatzversicherungsanwartschaften sowohl des ausgleichspflichtigen wie des ausgleichsberechtigten Ehegatten. Erwirbt der Versicherte später bei Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch auf die dynamische Versorgungsrente (nach der Satzung der VBL: gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. a), dann ist die Differenz zwischen dem auf die Ehezeit entfallenden Anteil dieser Rente einerseits und der bereits im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichenen - dynamisierten - Versicherungsrente andererseits gemäß § 1587 f Nr. 4 BGB nach den Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 n BGB im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen.

68

Mit diesen Grundsätzen ist der angefochtene Beschluß, durch den das Oberlandesgericht den Ausgleich der Anwartschaft des Ehemannes auf die dynamische Versorgungsrente gebilligt hat, nicht zu vereinbaren. Er kann daher keinen Bestand haben.

Der Senat ist nicht in der Lage, selbst in der Sache zu entscheiden. Das Oberlandesgericht hat keine eigenen tatrichterlichen Feststellungen zum Wert der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften des Ehemannes auf die Versorgungsrente aus der Zusatzversorgung getroffen. Daher steht nicht fest, welches die werthöchste unverfallbare Anwartschaft ist, die nach Dynamisierung mit Hilfe der Barwertverordnung im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich gemäß § 1587 b Abs. 3 BGB ausgeglichen werden muß. Nach dem sich aus dem Akteninhalt ergebenden bisherigen Versicherungsverlauf ist zudem nicht auszuschließen, daß der Ehemann außer den von der Zusatzversorgungskasse bisher errechneten Anwartschaften auch einen Anspruch auf die Versorgungsrente als Besitzstandsrente erworben hat. Falls dies zutrifft und sie - ehezeitbezogen - höher ist als die bisher

mitgeteilten Werte für die Mindestversorgungsrente und die qualifizierte Versicherungsrente nach dem Betriebsrentengesetz, müßte diese Besitzstandsrente in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen werden.

Lohmann

Portmann

Seidl

Krohn

Nonnenkamp